

Kleingartenanlage „Obstweinschänke“ e. V. Lichtenstein

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Obstweinschänke“ e. V. Lichtenstein.
2. Er hat seinen Sitz in Lichtenstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Chemnitz** unter der Nr. **50108** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Territorialverband im Rahmen der vom Territorialverband eingegangenen Zwischenpachtverträge für Kleingärten
 - Das Eintreten für die Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen und für die Schaffung von Kleingartendaueranlagen sowie die Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlagen
 - Die fachliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft im Verein

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (förderndes oder passives Mitglied, bzw. Familienmitglieder).

- b) Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Dem Antragsteller ist die Satzung des Vereins und die geltende Kleingartenordnung vor endgültiger Abgabe seines Aufnahmeantrages zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
- c) Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied mit Abgabe des Aufnahmeantrages als anerkannt. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod des Mitgliedes. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.
- b) Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur spätestens am 30. Juni zum Ende des Pachtjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erklärt ein Mitglied seinen Austritt, so ist gleichzeitig die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages seitens des Mitgliedes schriftlich anzuzeigen.
- c) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied
 - Schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt oder
 - Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gewissenlos verhält oder
 - Bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach den §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung, zu der das auszuschließende Mitglied vorher schriftlich einzuladen ist. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Vorstand kann über den Ausschluss entscheiden, wenn das auszuschließende Mitglied der Vorstandssitzung unbegründet fernbleibt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, hat er diesen der nächsten Mitgliederversammlung zu Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste wenn das Mitglied
 - seinen Wohnsitz mehr als 100 km vom Sitz des Vereins verlegt oder
 - mehr als ein Jahr sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ruhen lässt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

- e) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach c) und d) ist der Verein zur Kündigung eines bestehenden Kleingartenpachtvertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt, und zwar auch dann, wenn der Verein den Kleingarten nur für den Territorialverband verwaltet.

3. Ehrenmitgliedschaften

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden, soweit es über die für das jeweilige Amt nötige Eignung verfügt.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und Veranstaltungen teilzunehmen, sowie Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die Hilfseinrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und alle weiteren Ordnungen des Vereins zu beachten und alle satzungsmäßig getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen anzuerkennen.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen ihres Wohnsitzes dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§4

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus
 - Beiträgen
 - Umlagen
 - Spenden
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages und sonstiger finanzieller Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Zur Finanzierung von außergewöhnlichem Aufwand, der zusätzlich zum normalen Geschäftsbetrieb entsteht, kann eine Umlage erhoben werden. Sie darf die Höhe des Vierfachen der zum Zeitpunkt ihrer Erhebung gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten und wird pro Garten erhoben.
4. Umlagen können ebenfalls in Form zu leistender Gemeinschaftsarbeit erhoben werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Garten wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Nichtableistung sind sie in Geld abzugelten. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag sowie die anderen finanziellen Leistungen (Pacht, Umlagen, Wassergeld u.a.) zu den vom Vorstand festgelegten Terminen pünktlich zu begleichen. Wird nach Ablauf des jeweiligen festgelegten Termins durch den Verein gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festgelegt wird, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung kann ein gerichtliches Mahnverfahren in die Wege geleitet werden. Für den Nachweis des Zuganges einer Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die Letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied zugestellt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens dreißig Prozent der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorliegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 12 Wochen nach Antrag stattfinden. Die Einladungsfrist gem. §6 Pkt. 2. bleibt bestehen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes einzureichen. Wesentliche, der Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge, müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) die Entgegennahmen des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) wenn erforderlich, die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten zur Territorialverbandskonferenz, der Kassenprüfer und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes gemäß der Wahlordnung des Vereins
 - e) die Festsetzung des Beitrages, der Umlagen und sonstiger Leistungen
 - f) wenn erforderlich, die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §3, Abs. 2c)
 - g) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) wenn erforderlich, die Beschlussfassung zu Änderungen an der Satzung und anderen vereinsinternen Dokumenten. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Dem Schriftführer
 - Dem Vereinsfachberater
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln ins Amt gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden, abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereint. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand ist auch dann beschluss- und arbeitsfähig, wenn nicht alle Vorstandesämter besetzt sind. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Recht des einzelnen Vorstandsmitgliedes zum Rücktritt bleibt unberührt. Wiederwahl ist möglich. Wahlablauf und –verfahren werden durch die Wahlordnung des Vereins geregelt.
4. Die Wahl des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, der Widerruf wird jedoch auf den Fall grober Pflichtverletzungen oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung beschränkt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.
6. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG erhalten. Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist erforderlich.
9. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen. Für diese gelten Abs. 6. und 8. entsprechend.
10. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Andere Vorstandsmitglieder können die Durchführung einer Vorstandssitzung beantragen.
11. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandesämter besetzt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren.
12. Ein Beschluss des Vorstandes wird wirksam, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschluss mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung – mit gleicher Tagesordnung – einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierzu ist auf der Einladung hinzuweisen.
13. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
14. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Vorstandssitzung vorgebracht werden.

§8

Kassen- und Rechnungswesen-Buchführung

1. Die Führung der Kasse (Bankkonten und Bargeldkasse) und die Rechnungslegung und Buchhaltung erfolgen durch den Kassenwart mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.
2. Die Prüfung der Kassen- und Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt den Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Es hat jährlich eine Prüfung stattzufinden. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben mit angemessener Anmeldezeit jederzeit das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Ihnen sind die für die Durchführung ihrer Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Vereinsunterlagen vorzulegen.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Hilfsweise kann bei Verhinderung der Kassenprüfer der Prüfungsbericht auch von einer Person der Mitgliederversammlung, die keinem weiteren Organ angehört, verlesen werden

§9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung...“ einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Territorialverband ist vorher zu hören.
Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung- mit derselben Tagesordnung- einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Territorialverband Hohenstein-Ernstthal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§10

Inkrafttreten

Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum Zeitpunkt ihrer Registrierung im Vereinsregister in Kraft.